

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 19.07.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

135.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung)	2
136.	Bekanntmachung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm	11
137.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm	14
138.	Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Bahrdorf vom 28.11.1983	16
139.	Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszweckverbandes Danndorf vom 10.07.1983	18
140.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm	20
141.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2001	22

B. Nichtamtlicher Teil

135.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Abwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Herstellungsbeiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Anschlußkanal,
 - b) Erneuerungsbeiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung der Teileinrichtung Kanalnetz (incl. Pumpstationen) der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - c) Erneuerungsbeiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Teileinrichtung Anschlußkanäle der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - d) Kostenerstattungen für Anschlußkanäle nach Maßgabe des § 5 Abs. 6.

- (3) Zur Teileinrichtung Kanalnetz (incl. Pumpstationen) gehören alle Druckrohr- und Freigefälleleitungen mit Revisionsschächten und sonstigem Zubehör (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) sowie sämtliche Pumpstationen mit Zubehör.
- (4) Der Anschlußkanal ist die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und einem Abwassersammelkanal.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile (Herstellungsbeiträge).
- (2) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt ist, für die Erneuerung der Teileinrichtungen Kanalnetz (incl. Pumpstationen) und Anschlußkanäle kostenspaltend Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile (Erneuerungsbeiträge).

Wird ein Hauptkanal oder ein Anschlußkanal vor Ablauf einer Frist von 25 Jahren nach Herstellung vollständig saniert oder ausgewechselt, handelt es sich nicht um eine Erneuerung im Sinne dieser Satzung, soweit nicht der Rat etwas anderes beschließt.

- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die teilweise im Außenbereich und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach a), b) oder d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. g) und h) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Die Geschößflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschößflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschößflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschößflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor, oder läßt sich aus seinen Festsetzungen keine Geschößfläche errechnen, bestimmt sich die Geschößflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle

	GFZ
a) sonstig genutzte Grundstücke ohne, oder mit nur untergeordneter Bebauung (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe)	0,3
b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung	0,3
c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	0,3
d) alle übrigen Grundstücke	
bei 1 Vollgeschoß	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,5
bei 3 Vollgeschossen	0,7
bei 4 oder mehr Vollgeschossen	0,9.

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschößzahl in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Entspricht kein Geschöß den dortigen Mindestanforderungen, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Als Grundflächenzahl gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Grundflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 - a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
 - b) Wohn- und Ferienhausgebiete 0,4
 - c) Dorf- und Mischgebiete 0,4
 - d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
 - e) Kerngebiete 1,0
 - f) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - g) Sportplatzgrundstücke 0,8
 - h) Schwimmbadgrundstücke 0,2
 - i) Friedhofsgrundstücke (auch wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen) 0,2
 - j) andere Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung des Beitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für :
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn in der Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei
- | | ab 01.01.2002 | bis 31.12.2001 |
|---|-----------------------|-------------------------|
| a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) | € 7,10/m ² | DM 13,89/m ² |
| b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b) | € 6,30/m ² | DM 12,32/m ² |
- (2) Der Beitragssatz für die Erneuerung der Teileinrichtung Kanalnetz (incl. Pumpstationen) der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen beträgt bei:
- | | | |
|---|-----------------------|-------------------------|
| a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) | € 5,40/m ² | DM 10,56/m ² |
| b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b) | € 6,00/m ² | DM 11,73/m ² |
- (3) Der Beitragssatz für die Erneuerung der Teileinrichtung Anschlußkanäle der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen beträgt bei:
- | | | |
|---|-----------------------|------------------------|
| a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a) | € 0,65/m ² | DM 1,27/m ² |
| b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b) | € 1,30/m ² | DM 2,54/m ² |
- (4) Der Abwasserbeitrag ist auf volle DM bzw. Euro abzurunden.
- (5) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (6) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlußnehmer der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlußkanäle für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Die Erneuerungsbeitragspflicht für die Teileinrichtung Kanalnetz (incl. Pumpstationen) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem ein Anschlußkanal an einen erneuerten Kanal angeschlossen wird und die Anlage für das Grundstück benutzbar ist.
- (4) Die Erneuerungsbeitragspflicht für die Teileinrichtung Anschlußkanäle entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem ein Anschlußkanal erneuert wird und die Anlage für das Grundstück benutzbar ist.
- (5) Die Kostenerstattungspflichten gem. § 5 Abs. 6 entstehen mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, daß die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

3. entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 12 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 12 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 19.02.1999 in Kraft.

Für die Zeit vom 19.02.1999 bis zum Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung werden die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnenden Herstellungsbeiträge der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserbeitragssatzung vom 06.03.1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Königslutter am Elm, *25.6.2001*

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

136.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Königslutter am Elm folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung:
Alleweltestwete 6/7
Rieseberger Weg 20
- (2) Werden weitere Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2

Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Königslutter am Elm als Obdachlosenbehörde. Durch eine Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis wird durch die Bestimmungen dieser Satzung sowie der hierzu erlassenen Hausordnung geregelt. Ein Exemplar der Satzung und der Hausordnung sind den Benutzern bei Inanspruchnahme der Unterkünfte auszuhändigen.
- (2) Durchreisende Obdachlose werden grundsätzlich nur für eine Nacht in der Obdachlosenunterkunft Rieseberger Weg 20 in den hierfür hergerichteten Herbergsräumen untergebracht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft oder ein weiteres Verbleiben darin besteht nicht.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, im Bedarfsfall Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen in eine andere anzuordnen, das Benutzungsrecht einzuschränken und aufzuheben. Der Benutzer soll hiervon grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden.
Beim Vorliegen von schwerwiegenden Umständen kann diese Frist auf 48 Stunden herabgesetzt und bei Gefahr im Verzuge von der Einhaltung einer Frist abgesehen werden.
- (5) Die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben,
 - a) um Unterkunft für weitere Obdachlose zu schaffen,
 - b) wegen besserer Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte, wenn die Zahl der Haushaltsangehörigen des/der Unterkunftsbenutzers(in) die Beschränkung der bisherigen Unterkunft nach Lage und Größe erfordert,

- c) wenn die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern stören,
- d) wenn die Benutzungsgebühren nicht pünktlich entrichtet werden,
- e) wenn in sonstiger Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnung oder die Weisungen der Obdachlosenbehörde verstoßen wird.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 4

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Benutzer haben die ergänzend erlassene Hausordnung zu beachten.
- (2) Die Benutzer sind zur Reinigung der Unterkünfte sowie der Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung verpflichtet. Bei Auszug oder Ausquartierung sind die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen und die Schlüssel dem Ordnungsamt zu übergeben.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, daß ein reibungsloses Zusammenleben in der Obdachlosenunterkunft gewährleistet ist. Ruhestörungen sind zu vermeiden.
- (4) Die Benutzer und Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte.
- (5) Den Anweisungen des Ordnungsamtes oder einer von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten. Die beauftragten Bediensteten haben das Recht, die Räume zu betreten.
- (6) Den Benutzern ist ohne schriftliche Einwilligung der Stadt untersagt:
 - 1. andere Personen (Untermieter, Bekannte, Verwandte usw.) in die Unterkunft aufzunehmen,
 - 2. im Bereich der Obdachlosenunterkünfte bauliche Veränderungen jeder Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; erforderliche Reparaturen sind unverzüglich dem Ordnungsamt zu melden,
 - 3. Garagen, Stallungen, Schuppen und sonstige Bauwerke auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft zu errichten,
 - 4. Hinweis- oder Reklameschilder anzubringen oder anbringen zu lassen,
 - 5. Tiere aller Art in den Obdachlosenunterkünften oder auf dem Gelände der Unterkünfte zu halten,
 - 6. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ein Gewerbe auszuüben,
 - 7. über Nacht (22 - 6 Uhr) Besucher zu beherbergen,
 - 8. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
 - 9. Kraftfahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte abzustellen,
 - 10. Mopeds, Motorroller und Motorräder in den Unterkunftsräumen einschl. der Keller, Treppenhäuser, Gänge, Wege usw. abzustellen,
 - 11. Rundfunk- und Fernsehantennen anzubringen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeinde-ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4 Abs. 6 Nrn. 1 - 11 der Satzung verstößt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM / 5.000 EUR * geahndet werden.

(* vorbehaltlich des Beschlusses des Nds. Euro-Anpassungsgesetzes)

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Königslutter am Elm vom 24.04.1997 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 28. JUNI 2001

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

137.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Z. gelten-den Fassungen sowie des § 3 der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Königslutter am Elm erhebt für die Unterbringung von obdachlosen Personen in den Obdachlosenunterkünften Benutzungsgebühren. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Art der Inanspruchnahme (Durchreisende oder längerfristig Benutzende), die Ausstattung und die Nutzungsfläche der benutzten Räume.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen
- a) in der Unterkunft "Allewellestwete 6/7" je qm 3,50 DM / 1,75 EUR
 - b) in der Unterkunft "Rieseberger Weg 20" je qm 4,00 DM / 2,00 EUR

Wenn die Kosten für Strom und Heizung nicht über einen Zähler pro Wohneinheit abgerechnet werden können, ist die Verwaltung berechtigt, zusätzlich eine Pauschale für Nebenkosten zu erheben. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand des Vorjahres zuzüglich der bereits bekannten zukünftigen Kostenerhöhung. Liegen keine Vorjahreswerte vor, erfolgt eine Schätzung.

- (2) Für durchreisende Obdachlose beträgt die Benutzungsgebühr je Übernachtung und Person 2,00 DM / 1,00 EUR
- (3) In der Benutzungsgebühr sind enthalten:
- a) Abfallentsorgungsgebühren,
 - b) Abwassergebühren,
 - c) Brandversicherungsbeiträge,
 - d) Grundsteuer,
 - e) Haftpflichtversicherungsbeiträge,
 - f) Schornsteinreinigungsgebühren,
 - g) Straßenreinigungsgebühren,
 - h) Stromkosten für Flur-, Keller- und Bodenbeleuchtung,
 - i) Wassergeld
- (4) Die Kosten für Stromverbrauch, Heizung sowie für Rundfunk und Fernsehen sind unmittelbar mit dem Energieunternehmen bzw. den Rundfunk- und Fernsehanstalten oder deren Beauftragten abzurechnen.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (6) Werden Obdachlose in ein/e von der Stadt angemietete/s oder angepachtete/s Haus/ Wohnung eingewiesen, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach der Höhe der zu zahlenden Miete zuzüglich Nebenkosten richtet.
- (7) Das Brennmaterial für offenbeheizte Unterkünfte haben die Benutzer auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 3

Fälligkeit und Schuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den beginnenden Monat im voraus an die Stadtkasse Königslutter am Elm zu entrichten.
- (2) Für durchreisende Obdachlose sind die Übernachtungsgebühren täglich an eine von der Stadt beauftragte Person zu zahlen.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Wird eine Obdachlosenunterkunft von mehreren volljährigen Personen gemeinsam bewohnt, so haften diese für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 4

Charakter der Benutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königslutter am Elm vom 27.06.1996 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 28. JUNI 2001

gez. Baumann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Liedtke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

- 16 -
**Bekanntmachung der
 Satzung**

zur

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

des Friedhofszeitverbands Bahrdorf

vom 28.11.1983

Aufgrund der §§ 6 und 12 der Satzung des Friedhofszeitverbands Bahrdorf vom 21.07.1977 hat der Verbandsausschuss am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszeitverbands Bahrdorf vom 28.11.1983, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen

Gebührentatbestand

a) für Grabstellen

Reihengrab für einen Verstorbenen über 6 Jahre	179,00 €
Reihengrab für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	102,00 €
Wahlgrab pro Stelle	230,00 €
Urnengrabstelle	153,00 €
ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist pro Jahr	10,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle	10,00 €

b) für die Benutzung der Friedhofskapelle 102,00 €

Aufbewahrung von Leichnamen, die nicht auf Friedhof bestattet werden	
für den 1. Tag	15,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €
Benutzung der Orgel	13,00 €

c) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes und anderer baulichen Anlagen

bei Einzel- und Urnengrabstellen	61,00 €
bei Doppel- und sonst. Mehrfachgrabstellen	77,00 €

d) für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen 307,00 €

für einen Verstorbenen über 6 Jahre	
für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen	153,00 €
für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	
für das Ausheben einer Urnengrabstelle	61,00 €
für die Reinigung der Friedhofskapelle	41,00 €

e) Verwaltungskosten je Beisetzung 41,00 €

Verwaltungskosten je Umbettung 102,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Velpke, den 25.06.2001

gez. Kieltsch
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

**Bekanntmachung der
Satzung**

zur

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

des Friedhofszeitverbandes Danndorf

vom 10.07.1983

Aufgrund der §§ 6 und 12 der Satzung des Friedhofszeitverbandes Danndorf vom 01.10.1977 hat der Verbandsausschuss am 12.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofszeitverbandes Danndorf vom 10.07.1983, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.07.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen

a) für Grabstellen

Reihengrab für einen Verstorbenen über 6 Jahre	179,00 €
Reihengrab für einen Verstorbenen bis 6 Jahre	102,00 €
Wahlgrab pro Stelle	230,00 €
Urnengrabstelle	153,00 €
ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist pro Jahr	10,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle	10,00 €

b) für die Benutzung der Friedhofskapelle 102,00 €

Aufbewahrung von Leichnamen, die nicht auf Friedhof bestattet werden	
für den 1. Tag	15,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €
Benutzung der Orgel	13,00 €

c) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes und anderer baulichen Anlagen

bei Einzel- und Urnengrabstellen	61,00 €
bei Doppel- und sonst. Mehrfachgrabstellen	77,00 €

d) für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen 307,00 €
für einen Verstorbenen über 6 Jahre
für das Ausheben eines Grabes bei Erdbestattungen 153,00 €
für einen Verstorbenen bis 6 Jahre
für das Ausheben einer Urnengrabstelle 61,00 €
für die Reinigung der Friedhofskapelle 41,00 €

e)	Verwaltungskosten je Beisetzung	41,00 €
	Verwaltungskosten je Umbettung	102,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

✓ Velpke, den 12.06.2001

gez. Dr. Wende
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Schlichting
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

Bekanntmachung der

**2. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der
Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm vom 23. Juni 1992 hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 18.06.2001 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1

§ 2 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung :

§ 2

Gebührensätze

A. Erdgräber

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Für eine Grabstätte eines Kindes bis zu 5 Jahren | 225,00 DM/ 115,00 € |
| 2. Für eine Grabstätte einer Person über 5 Jahren | 450,00 DM/ 230,00 € |
| 3. Für eine Grabstätte unter dem grünen Rasen | 450,00 DM/ 230,00 € |
| 4. Für jede Grabstelle einer Grabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit | 900,00 DM/ 460,00 € |
| 5. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 15 (6) Friedhofssatzung jedoch höchstens 900,00 DM je Grabstelle | 65,00 DM/ 33,00 € |
| 6. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr einschl. 20,00 DM pro Grabstelle/Jahr Gebühr für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe | 85,00 DM/ 43,50 € |

B. Urnengräber

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Für eine Urnengrabstätte | 250,00 DM/ 128,00 € |
| 2. Für eine Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen | 300,00 DM/ 153,50 € |
| 3. Für jede Grabstelle einer Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit | 450,00 DM/ 204,50 € |
| 4. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit oder auf einer Grabstätte, deren Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt | 150,00 DM/ 76,50 € |
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 16 (5) i. V. mit § 15 (6) Friedhofssatzung je Urnengrabstelle und Jahr jedoch höchstens 450,00 DM je Urnengrabstelle | 30,00 DM/ 15,50 € |
| 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 16 (5) i. V. mit § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofssatzung je Urnengrabstelle und Jahr einschl. 20,00 DM pro Urnengrabstelle/Jahr für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe | 50,00 DM/ 25,50 € |

C. Gruften

1. Für die Verlängerung des Rechtes an Gruften je Stelle und Jahr 150,00 DM/ 76,50 €

D. Sonstige Gebühren

- 1.1 Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung 550,00 DM/ 281,00 €
- 1.2 Für Inhaber von Bausteinen für die Friedhofskapelle
Süplingen beträgt die Gebühr für die Benutzung dieser Kapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung 150,00 DM/ 76,50 €
2. Für die Träger je Träger 40,00 DM/ 20,50 €
- 3.1 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Erdgrabes, das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbereitung der Bepflanzung 780,00 DM/ 399,99 €
- 3.2 Wie 3.1 jedoch für eine Grabstelle eines Kindes bis zu 5 Jahren 480,00 DM/ 245,50 €
- 3.3 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn keine Trauerfeier am Grabe stattfindet (anonyme Bestattung) 560,00 DM/ 286,50 €
- 3.4 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, das Auflegen der Kanthölzer und das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn eine Trauerfeier am Grabe stattfindet 640,00 DM/ 327,00 €
- 3.5 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Urnengrabes, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung 200,00 DM/ 102,50 €
- 3.6 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie für die Beisetzung einer Urne unter dem grünen Rasen 140,00 DM/ 71,50 €
- 4.1 Gebühr für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von Einfassungen und Grabsteinen, je Beisetzung 600,00 DM/ 307,00 €
- 4.2 Wie 4.1 jedoch für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einer vorhandenen Grabstelle 300,00 DM/ 153,50 €
- 4.3 Wie 4.1 jedoch für eine Erdbestattung unter dem grünen Rasen 375,00 DM/ 191,50 €
- 4.4 Wie 4.1 jedoch für eine Urnenbeisetzung unter dem grünen Rasen 250,00 DM/ 128,00 €
5. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl. der Errichtung eines Denkmals 450,00 DM/ 230,00 €
6. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbeisetzungen 500,00 DM/ 255,50 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 18. Juni 2001

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

141.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 26.06.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	337.900		14.117.700,00	14.455.600,00
die Ausgaben		48.500,00	15.056.700,00	15.008.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	364.100,00		5.235.300,00	5.599.400,00
die Ausgaben	364.100,00		5.235.300,00	5.599.400,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Velpke, den 26.06.2001

gez. Janczyk

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting

Samtgemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.07.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.07.2001 bis 03.08.2001
und
vom 06.08.2001 bis 07.08.2001

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 17.07.2001

gez. Junker (L. S.)
stellv. Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 28 vom 19.07.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian